



Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH

Einreicher: Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum: 12.08.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH hat für die Landeshauptstadt Potsdam keine finanziellen Effekte.

Die Kosten der notariellen Beurkundung der Satzungsänderung werden durch die Gesellschaft getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Begründung:

I Sachlage

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist alleinige Gesellschafterin der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB), die infolge der Ausgliederung des gleichnamigen Eigenbetriebes aus der LHP am 13.08.2002 errichtet wurde und im Handelsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter HRB 16279 P eingetragen ist.

Für die KEvB gilt gegenwärtig der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 06.08.2015, der am 08.09.2015 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Die Gesellschaft betreibt u.a. das Klinikum Ernst von Bergmann. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, der Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

II Handlungsbedarf

Am 06.03.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung unter der Drucksache 18/SVV/0785 einen modifizierten Mustergesellschaftsvertrag für die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam.

Ferner nahm der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 09.03.2022 unter der Drucksache Nr. 22/SVV/0214 zur Kenntnis, dass den Gesellschafterversammlungen und den Überwachungsorganen städtischer Unternehmen und Beteiligungen in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit eröffnet werden soll, Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen durchzuführen und dabei Beschlüsse zu fassen, insbesondere zur Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit in Anbetracht der Pandemiesituation in Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Die Durchführung der Sitzungen der Überwachungsorgane und Gesellschafterversammlungen im Format der Videokonferenz soll jedoch auf begründete Ausnahmefälle beschränkt sein und nur durchgeführt werden, wenn z.B. eine Pandemie o.ä. die Abhaltung einer Präsenzsitzung und die damit verbundene persönliche Teilnahme der Mitglieder absehbar nicht zulässt.

Vor dem Hintergrund des angepassten Mustergesellschaftsvertrages und zur Ermöglichung der Videokonferenzsitzungen wird nunmehr der Gesellschaftsvertrag der KEvB entsprechend geändert.

In der Synopse (Anlage 2) wird der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag mit dem angepassten neuen Gesellschaftsvertrag der KEvB gegenübergestellt, wobei alle Änderungen ganzheitlich hervorgehoben sind.

III Rechtsgrundlagen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Anlagen:

Anlage 1	Durchgeschriebene Fassung des modifizierten Gesellschaftsvertrages
Anlage 2	Synopse

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag

der

Klinikum Ernst von Bergmann

gemeinnützige GmbH

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Wettbewerbsverbot
- § 15 Vergabe von Aufträgen
- § 16 Auflösung der Gesellschaft
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
Sofern ein Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. AO anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses der Schwerpunktversorgung und weiterer Krankenhäuser in dem nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz in Verbindung mit dem Landeskrankenhausplan zugewiesenen Versorgungsgebiet und den Betrieb des Krankenhauses in Forst mit den jeweiligen Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 311 Abs. 2 bzw. § 95 SGB V sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf beachtet werden.

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 BetrVG und von § 1 Abs. 4 MitbestG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.000.000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital hat die Landeshauptstadt Potsdam eine Stammeinlage in Höhe von 20.000.000 Euro übernommen, die nicht in bar, sondern durch Übertragung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann erbracht wurde.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitz der Gesellschafterin schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/die von ihr/ihm Betraute.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/der Betraute/Bevollmächtigte vertreten ist.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in Präsenz im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- (7) In begründeten Fällen können Gesellschafterversammlungen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:
 - a) die Gesellschafterin dem Verfahren innerhalb einer bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist nicht widerspricht,

- b) der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für die Gesellschafterin eindeutig ist,
 - c) das Abstimmungsverhalten eindeutig protokolliert werden kann.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Textform gemäß § 126b BGB, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer zulässiger elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren nicht widerspricht. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (9) Die Geschäftsführung und der Vorsitz des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
Eine das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam vertretende Person ist befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist eine protokollführende Person durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitz der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. der protokollführenden Person zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
- c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
- d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
- e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen
- g) Aufnahme von Gesellschaftern,
- h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. f),
- l) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- m) Maßnahmen der Tarifbindung,
- n) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- o) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
- p) Wahl des Abschlussprüfenden,
- q) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- r) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,

- s) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Absatz 2 lit. c) durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden,
 - t) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - u) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung, nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,
 - v) Befreiung der Geschäftsführenden von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - w) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - x) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - y) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - z) Aufnahme und Hingabe von Darlehen u. ä. Verbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - aa) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung zugleich ein Mitglied der Geschäftsführung in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Mitgliedes der Geschäftsführung bezüglich ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich das Mitglied der Geschäftsführung ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird das Mitglied der Geschäftsführung schriftlich dazu bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen,

ist diese unabdingbar.

- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der §§ 394, 395 AktG, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betraute/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitz des Aufsichtsrates,
 - b) sechs Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag des Landkreises Potsdam-Mittelmark als externe Person mit Expertise auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung durch die Gesellschafterversammlung gewählt,
 - d) vier Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen einer freiwilligen Mitbestimmung aus der Mitte der Beschäftigten der Gesellschaft unter Beachtung der von der Gesellschafterin beschlossenen Wahlordnung gewählt.

Die Stellvertretung des Vorsitzes des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder mit Widerruf der Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung oder neue Wahl für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung oder erneute Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Gewählte oder entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung

einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten oder Wahlberechtigten abberufen werden.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitz oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einer geschäftsführenden Person oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Eine das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam vertretende Person ist befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitz und dessen Stellvertretung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder

zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag bzw. eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen.

Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom Vorsitz des Aufsichtsrates zur bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.

(7) In begründeten Fällen können Aufsichtsratssitzungen nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzes auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:

- a) kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist widerspricht,
- b) alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,
- c) der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist,
- d) das Abstimmungsverhalten aller teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.

(8) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzes eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform gemäß § 126b BGB oder unter Nutzung anderer zulässiger elektronischer Kommunikationsverfahren erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und –unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Präsenzsitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Auf-

sichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb der Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb der Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die sodann vom Vorsitz der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitz um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (11) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch dessen Vorsitz oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützigen GmbH“ abgegeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitz und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertretung sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (12) Ist der Vorsitz des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertretung zu übernehmen.
- (13) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (14) Die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.
Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben. Davon ausgenommen sind Vorlagen der Geschäftsführung als Gesellschaftervertreter/in von Tochter- und Beteiligungsunternehmen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH für die Bestellung von Geschäftsführungen und die Bestellung von über Prokura verfügende Personen der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.
<
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung,
 - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
 - c) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahestehende Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung, über Prokura verfügende Personen sowie Personen mit Handlungsvollmacht und deren Angehörige.

- d) Vorschlag des Abschlussprüfenden,
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten wird,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird,
 - c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen, soweit eine Wertgrenze von 5.000 € überschritten wird; gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben sind einzuhalten,
 - d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten wird; bei Verträgen mit wiederkehrender Leistung ist auf das Gesamtentgelt abzustellen,
 - e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €,
 - f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten ist und es sich nicht um ein Verfahren nach lit. a handelt.
- (6) Der Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat

existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.

Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

- (10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzes ersetzt werden, der sich mit seiner Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzes nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 8.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder ein Mitglied in Gemeinschaft mit einer über Prokura verfügenden Person vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustim-

mung des Aufsichtsrates. Können sich die Mitglieder der Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind der Gesellschafterin und dem Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitgleich zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Teilnehmungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann,
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und das Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 13
Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfenden ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14
Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt gegenüber der Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot.

§ 15
Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 16
Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlage übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18
Salvatorische Klausel

Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

Satzung aktuelle Fassung (Stand: 08.09.2015)	Satzungsentwurf (Stand: 11.07.2022)	Bemerkungen
<p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.</p> <p>Sofern ein Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff Abgabenordnung anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.</p> <p>(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses der Schwerpunktversorgung und weiterer Krankenhäuser in dem nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz in Verbindung mit dem Landeskrankenhausplan zugewiesenen Versorgungsgebiet und den Betrieb des Krankenhauses in Forst mit den jeweiligen Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 311 Abs. 2 bzw. § 95 SGB V sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht</p>	<p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.</p> <p>Sofern ein Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. <u>AO</u> anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.</p> <p>(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses der Schwerpunktversorgung und weiterer Krankenhäuser in dem nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz in Verbindung mit dem Landeskrankenhausplan zugewiesenen Versorgungsgebiet und den Betrieb des Krankenhauses in Forst mit den jeweiligen Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 311 Abs. 2 bzw. § 95 SGB V sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

Satzung aktuelle Fassung (Stand: 08.09.2015)	Satzungsentwurf (Stand: 11.07.2022)	Bemerkungen
<p>entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf beachtet werden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26.07.2009, und von § 1 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz.</p>	<p>entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf beachtet werden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 <u>BetrVG</u> und von § 1 Abs. 4 <u>MitbestG</u> in der jeweils geltenden Fassung.</p>	- redaktionelle Änderung
§ 3 alt Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 neu Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	
§ 4 alt Stammkapital, Stammeinlagen	§ 4 neu Stammkapital, Stammeinlagen	
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.000.000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro).</p> <p>(2) Von diesem Stammkapital hat die Landeshauptstadt Potsdam eine Stammeinlage in Höhe von 20.000.000 Euro übernommen, die nicht in bar, sondern durch Übertragung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann erbracht wurde.</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.000.000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro).</p> <p>(2) Von diesem Stammkapital hat die Landeshauptstadt Potsdam eine Stammeinlage in Höhe von 20.000.000 Euro übernommen, die nicht in bar, sondern durch Übertragung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann erbracht wurde.</p>	

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

§ 5 alt Organe der Gesellschaft	§ 5 neu Organe der Gesellschaft	
<p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat, - die Geschäftsführung. 	<p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> die Gesellschafterversammlung, <u>2.</u> der Aufsichtsrat, <u>3.</u> die Geschäftsführung. 	<p>- redaktionelle Änderung</p>
§ 6 alt Gesellschafterversammlung	§ 6 neu Gesellschafterversammlung	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/sie</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem <u>Vorsitz</u> der Gesellschafterin schriftlich <u>oder in Textform gemäß § 126b BGB</u> unter <u>Angabe von Ort und Zeit</u>, der Tagesordnung und unter <u>Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen</u> einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der <u>Einberufung</u> und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, <u>wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.</u> In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) <u>Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.</u> Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/sie</p>	<p>- redaktionelle Änderung - neu: Einberufung per Textform - Präzisierung - Präzisierung</p> <p>- redaktionelle Änderung - Präzisierung der Frist</p> <p>- Präzisierung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/der Betraute/Bevollmächtigte vertreten ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren nicht widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich <u>Beteiligungsmanagement</u> der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p>	<p>kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung <u>bzw. Betraungen</u> sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. <u>Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/die von ihr/ihm Betraute.</u></p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/der Betraute/Bevollmächtigte vertreten ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich <u>in Präsenz im Rahmen</u> einer Gesellschafterversammlung gefasst.</p> <p><u>(7) In begründeten Fällen können Gesellschafterversammlungen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:</u></p> <p>a) <u>die Gesellschafterin dem Verfahren innerhalb einer bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist nicht widerspricht,</u></p> <p>b) <u>der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für die Gesellschafterin eindeutig ist,</u></p> <p>c) <u>das Abstimmungsverhalten eindeutig protokolliert werden kann.</u></p> <p><u>(8) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Textform gemäß § 126b BGB, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer zulässiger elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren nicht widerspricht. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und</u></p>	<p>- Anpassung an Formulierung des § 97 Abs. 1 BbgKVerf - Präzisierung</p> <p>- Präzisierung</p> <p>- neuer Absatz: Ausweitung der Sitzungsformen um Echtzeitübertragungen von Bild und Ton (Videokonferenzen)</p> <p>- bisher Teil des Absatzes 6 - Ausweitung der Formen um moderne Kommunikationsverfahren</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
--	--	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches <u>Beteiligungsmanagement</u> der Landeshauptstadt Potsdam sind <u>ist</u> befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der <u>der</u> Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich <u>Beteiligungsmanagement</u> der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren <u>außerhalb einer Sitzung</u> gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung <u>und der Vorsitz des Aufsichtsrates</u> können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. <u>Eine das</u> Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam <u>vertretende Person ist</u> befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist <u>eine protokollführende Person</u> durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie <u>die</u> Ordnungsmäßigkeit der <u>Einberufung</u>, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitz der Gesellschafterversammlung sowie <u>der Geschäftsführung bzw. der protokollführenden Person</u> zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam <u>zeitnah</u> zu übersenden.</p>	<p>- bisheriger Absatz 7; redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- bisheriger Absatz 8</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 7 alt Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 7 neu Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>- Buchstabenreihenfolge im Absatz teilweise geändert)</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages <u>einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung</u>,</p> <p>b) Umwandlung des Unternehmens <u>gemäß</u> Umwandlungsgesetz,</p> <p>e) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,</p> <p>d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</p> <p>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen, Betriebsüberlassungs-, Betriebspacht- und Betriebsführungsverträgen.</p> <p>j) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p>	<p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>b) <u>Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen</u></p> <p>c) Umwandlung des Unternehmens <u>im Sinne des</u> Umwandlungsgesetzes,</p> <p>d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder <u>zu</u> wesentlichen Teilen,</p> <p>e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>f) Teilung, <u>Zusammenlegung und Einziehung</u> von Geschäftsanteilen</p> <p>g) <u>Aufnahme von Gesellschaftern</u>,</p> <p>h) <u>Zustimmung zur</u> Belastung und <u>zur</u> Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, <u>insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. f)</u>,</p> <p>l) <u>Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen</u>,</p> <p>m) <u>Maßnahmen der Tarifbindung</u>,</p> <p>n) <u>Genehmigung</u> des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p>	<p>- bisher in lit. a) formuliert</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- bisher Teil von lit. d)</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Konkretisierung</p> <p>- wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p> <p>- wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>k) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>h) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,</p> <p>m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>n) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>e) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Absatz 2 c) durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden,</p> <p>p) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,</p> <p>r) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>s) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>t) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>u) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>v) Aufnahme und Hingabe von Darlehen u. ä. Verbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>w) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im</p>	<p>o) Feststellung des Jahresabschlusses, <u>Billigung</u> des Konzernabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>p) Wahl des <u>Abschlussprüfernden</u>,</p> <p>q) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>r) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>s) <u>Wahl</u> und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Absatz 2 <u>lit. c)</u> durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden,</p> <p>t) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>u) Bestellung und Abberufung der <u>Geschäftsführung</u> sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der <u>Geschäftsführung</u>, nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,</p> <p>v) Befreiung der <u>Geschäftsführenden</u> von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>w) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>x) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>y) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>z) Aufnahme und Hingabe von Darlehen u. ä. Verbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>aa) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>✘ Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.</p> <p>(2) Ist ein/eine Geschäftsführer/in <u>in</u> zugleich Geschäftsführer/in <u>ein Mitglied der Geschäftsführung</u> in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des/der Geschäftsführers/in <u>des Mitgliedes der Geschäftsführung</u> bezüglich seiner/ihrer <u>ihrer</u> Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/die Geschäftsführer/in <u>das Mitglied der Geschäftsführung</u> ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu <u>das Mitglied der Geschäftsführung</u> schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.</p>	<p>Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p><u>bb)</u> Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.</p> <p>(2) Ist <u>ein Mitglied der Geschäftsführung</u> zugleich <u>ein Mitglied der Geschäftsführung</u> in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung <u>des Mitgliedes der Geschäftsführung</u> bezüglich ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich <u>das Mitglied der Geschäftsführung</u> ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird <u>das Mitglied der Geschäftsführung</u> schriftlich dazu bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 alt Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 neu Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der §§ 394, 395 AktG, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der §§ 394, 395 AktG, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p>	

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betraute/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) sechs Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag des Landkreises Potsdam-Mittelmark als externer Experte auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung durch die Gesellschafterversammlung bestellt,</p> <p>d) vier Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen einer freiwilligen Mitbestimmung aus der Mitte der Beschäftigten der Gesellschaft unter Beachtung der von der Gesellschafterin beschlossenen Wahlordnung gewählt.</p> <p>Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue <u>Bestellung</u> für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(4) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betraute/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als <u>Vorsitz</u> des Aufsichtsrates,</p> <p>b) sechs Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag des Landkreises Potsdam-Mittelmark als <u>externe Person mit Expertise</u> auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung durch die Gesellschafterversammlung <u>gewählt</u>,</p> <p>d) vier Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen einer freiwilligen Mitbestimmung aus der Mitte der Beschäftigten der Gesellschaft unter Beachtung der von der Gesellschafterin beschlossenen Wahlordnung gewählt.</p> <p><u>Die Stellvertretung des Vorsitzes</u> des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>(3) <u>Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus.</u> Die Amtszeit <u>der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder mit Widerruf der Wahl oder spätestens mit der</u> Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine <u>neue Entsendung oder neue Wahl</u> für den Rest der Amtszeit. Die <u>erneute Entsendung oder erneute Wahl</u> zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(4) <u>Gewählte oder</u> entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Präzisierung</p> <p>- Präzisierung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten abberufen werden.</p>	<p>niederlegen.</p> <p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten <u>oder Wahlberechtigten</u> abberufen werden.</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 alt Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 neu Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom <u>Aufsichtsratsvorsitz</u> oder im Verhinderungsfall von dessen <u>Stellvertretung</u> einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder <u>in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe von Ort und Zeit</u>, der Tagesordnung und Übersendung <u>der Beschlussanträge und deren Begründungen</u>. Zwischen dem Tag des Zugangs der <u>Einberufung</u> und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, <u>wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden</u>. In dringenden Fällen kann <u>der Vorsitz</u> eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von <u>einer geschäftsführenden Person</u> oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. <u>Eine das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam vertretende Person ist</u> befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit <u>Antrags- und</u> Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß <u>einberufen</u> wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter <u>der Vorsitz und dessen Stellvertretung</u>. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In</p>	<p>- redaktionelle Änderung - redaktionelle Änderung</p> <p>- neu: Einberufung per Textform - redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung - redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung - redaktionelle Änderung - Präzisierung gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf</p> <p>- redaktionelle Änderung - redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer/r Stellvertreters/in. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</p>	<p>dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist <u>bei der Einberufung</u> hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in <u>Präsenzsitzungen</u> gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist <u>ein Antrag bzw. eine Beschlussvorlage abgelehnt</u>. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können <u>nach Maßgabe</u> von § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe <u>innerhalb einer vom Vorsitz des Aufsichtsrates zur bestimmenden angemessenen Frist</u> gegeben werden soll.</p> <p>(7) <u>In begründeten Fällen können Aufsichtsratssitzungen nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzes auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:</u></p> <p>a) <u>kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist widerspricht,</u></p> <p>b) <u>alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,</u></p> <p>c) <u>der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form</u></p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Ausweitung der Sitzungsformen um Echtzeitübertragungen von Bild und Ton (Videokonferenzen)</p> <p>- Umsetzung Änderungsantrag (Formulierung analog § 26 Nr. 4 Satz 2 der GO SVV)</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Absatz eingefügt</p>
---	---	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der <u>Aufsichtsratsvorsitzenden</u> Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem <u>Verfahren</u> widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen <u>Abstimmungsverfahren</u> gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich <u>Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</u> schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die sodann vom/von der <u>Vorsitzenden</u> der Sitzung und dem/der <u>Protokollführer/in</u> zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem/der <u>Aufsichtsratsvorsitzenden</u> um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift</p>	<p><u>auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist.</u></p> <p><u>d) das Abstimmungsverhalten aller teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.</u></p> <p>(8) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des <u>Aufsichtsratsvorsitzes eilbedürftig oder einfach gelagert sind,</u> können Beschlüsse auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform gemäß § 126b BGB <u>oder unter Nutzung anderer zulässiger elektronischer Kommunikationsverfahren</u> erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem <u>Beschlussverfahren</u> widerspricht. <u>Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und –unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.</u></p> <p><u>Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Präsenzsitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.</u></p> <p>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb der Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb der Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die sodann <u>vom Vorsitz</u> der Sitzung und <u>der Geschäftsführung bzw. der protokollführenden Person</u> zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit <u>dem Aufsichtsratsvorsitz</u> um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind</p>	<p>- bisheriger Absatz 7 - Ausweitung der Formen auf moderne Kommunikationsverfahren</p> <p>- Präzisierung</p> <p>- bisheriger Absatz 8 - redaktionelle Änderung</p>
---	---	--

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

	<u>Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.</u>	
§ 10 alt Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 10 neu Aufgaben des Aufsichtsrates	
<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben. Davon ausgenommen sind Vorlagen der Geschäftsführung als Gesellschaftervertreter/in von Tochter- und Beteiligungsunternehmen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH für die Bestellung von Geschäftsführungen und Prokuristen der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der <u>Aufsichtsrat</u> berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und <u>alle</u> Vorlagen der Geschäftsführung <u>sowie alle anderen Vorlagen</u> für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung <u>gemäß § 7 Abs. 1</u> und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben. Davon ausgenommen sind Vorlagen der Geschäftsführung als Gesellschaftervertreter/in von Tochter- und Beteiligungsunternehmen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH für die Bestellung von Geschäftsführungen und <u>die Bestellung von über Prokura verfügende Personen</u> der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung <u>sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr</u>. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung - Ergänzung - Präzisierung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.</p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €,</p> <p>b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistung oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 € liegt,</p> <p>c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 €; gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben sind einzuhalten,</p> <p>d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich</p>	<p>gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u>,</p> <p><u>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</u></p> <p>c) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen <u>nahestehende</u> Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, <u>insbesondere die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung, über Prokura verfügende Personen sowie Personen mit Handlungsvollmacht und deren Angehörige.</u></p> <p>d) <u>Vorschlag des Abschlussprüfenden,</u></p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert <u>und ausgewiesen</u> sind:</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, <u>soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten wird.</u></p> <p>b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, <u>soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird.</u></p> <p>c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen, <u>soweit eine Wertgrenze von 5.000 € überschritten wird</u>; gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben sind einzuhalten,</p> <p>d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Präzisierung (nicht abschließend)</p> <p>- Ergänzung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>wiederkehrenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €; bei Verträgen mit wiederkehrender Leistung ist auf das Gesamtentgelt abzustellen,</p> <p>e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €-</p> <p>(6) Der Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(8) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 *) keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die</p>	<p>Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, <u>soweit eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten wird</u>; bei Verträgen mit wiederkehrender Leistung ist auf das Gesamtentgelt abzustellen,</p> <p>e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €,</p> <p>f) <u>Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.</u></p> <p>g) <u>Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten ist und es sich nicht um ein Verfahren nach lit. a handelt.</u></p> <p>(6) Der Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p><u>(8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</u></p> <p><u>(9)</u> Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 <u>lit. bb)</u> keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Ergänzung gemäß Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>- Ergänzung gemäß Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>- Ergänzung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	---	--

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/die sich mit seinem/ihrer/r Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>(10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung <u>des Aufsichtsratsvorsitzes</u> ersetzt werden, <u>der</u> sich mit <u>seiner Stellvertretung</u> nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung <u>des Aufsichtsratsvorsitzes</u> nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. <u>Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 8.</u></p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 11 alt Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	<p>§ 11 neu Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie</p>	<p>(1) <u>Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.</u></p> <p>(2) Ist nur ein <u>Mitglied der Geschäftsführung</u> bestellt, so vertritt <u>dieses</u> die Gesellschaft allein. Sind <u>mehrere Mitglieder</u> bestellt, so wird die Gesellschaft <u>durch zwei Mitglieder</u> gemeinschaftlich oder <u>ein Mitglied</u> in Gemeinschaft mit <u>einer über Prokura verfügenden Person</u> vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann <u>ein Mitglied</u> oder <u>mehrere Mitglieder der Geschäftsführung</u> ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldestmöglichst schriftlich niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen <u>Mitglieder</u>. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich <u>zeitnah</u> über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind der Gesellschafterin <u>und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</u> <u>zeitgleich</u> zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; <u>mündlich erteilte</u> Berichte sind unverzüglich schriftlich <u>oder in Textform</u> gemäß § 126b BGB niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Ergänzung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Präzisierung</p>
<p>§ 12 alt Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 12 neu Wirtschaftsplan</p>	
<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen</p>	

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann,</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann,</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in <u>entsprechender</u> Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) <u>Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</u></p> <p>(4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, <u>den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</u> über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>- redaktionelle Änderung (gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf)</p> <p>- neu (zwingende Regelung des § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf)</p> <p>- bisheriger Abs. 3</p> <p>- bisheriger Abs. 4</p> <p>- Ergänzung</p>
<p>§ 13 alt Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>	<p>§ 13 neu Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>	
<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p>	<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen <u>sind</u>, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses <u>und die Billigung des Konzernabschlusses</u> des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den <u>Abschlussprüfenden</u> ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>- Ergänzung (Synchronisierung mit § 7 neu Abs. 1 lit. o)</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 14 neu</p>	<p>§ 14 neu Wettbewerbsverbot</p>	<p>- neue Regelung</p>
	<p><u>Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt gegenüber der Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot.</u></p>	<p>- Klarstellung, dass die LHP keinem Wettbewerbsverbot unterliegt</p>
<p>§ 14 alt Vergabe von Aufträgen</p>	<p>§ 15 neu Vergabe von Aufträgen</p>	<p>- bisheriger § 14</p>
<p>Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden</p>	<p>Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden</p>	

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	
§ 15 alt Auflösung der Gesellschaft	<u>§ 16 neu</u> Auflösung der Gesellschaft	- bisheriger § 15
Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlage übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlage übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	
§ 16 alt Bekanntmachungen	<u>§ 17 neu</u> Bekanntmachungen	- bisheriger § 16
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften	
§ 17 alt Salvatorische Klausel	<u>§ 18 neu</u> Salvatorische Klausel	- bisheriger § 17
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	